

**Satzung
des Marktes Schliersee über Werbeanlagen
(Werbeanlagensatzung – WaS)**

Vom 17.07.2017

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Schliersee folgende Satzung:

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.
- (2) Die Satzung gilt für folgende Gebiete des Marktes Schliersee:
 1. durch Bebauungsplan festgesetzte Mischgebiete sowie im Zusammenhang bebaute Ortsteile deren Bebauung einem Mischgebiet entspricht,
 2. durch Bebauungsplan festgesetzte Wohn- und Dorfgebiete sowie im Zusammenhang bebaute Ortsteile deren Bebauung einem Wohn- oder Dorfgebiet entspricht,
 3. Außenbereich i. S. d § 35 BauGB,
 4. durch Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiete sowie im Zusammenhang bebaute Ortsteile deren Bebauung einem Gewerbegebiet entspricht.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
 1. für Werbeanlagen auf gewidmeten Bahnflächen, wenn die Anlagen einen funktionalen Bezug zum Bahnbetrieb aufweisen,
 2. für Werbeanlagen, die Teil des Beschilderungskonzepts des Marktes Schliersee sind und den Anforderungen dieses Konzepts entsprechen.
- (4) Weitergehende Regelungen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch oder nach Art. 81 BayBO bleiben unberührt. Von dieser Satzung unberührt bleiben ferner weitergehende Anforderungen aufgrund des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes.

§ 2

Un-/Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) In dem Gebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Mischgebiet) sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
 1. Werbeanlagen, die sich in Maßstab, Form und Farbe nicht den Gebäuden, an denen sie angebracht sind oder auf die sie unmittelbar einwirken (Sichtbeziehung), unterordnen oder die die architektonische Gliederung eines Gebäudes überdecken,
 2. großflächige Werbeanlagen mit einer Werbefläche von mehr als 5 m²,

3. freistehende bzw. selbständige Werbeanlagen mit einer Höhe von mehr als 4 m,
 4. werbende Fenster- und Schaufensterbeklebung bei denen der Beklebungsteil mehr als 30 % der jeweiligen Fensterfläche beträgt;
 5. Werbeanlagen an und auf Brückengeländern und –brüstungen,
 6. Werbeanlagen an Gebäuden, die oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden oder oberhalb einer Höhe von 5 m über dem natürlichem Gelände im Mittel; die Bezugshöhe ist für jede Fassade gesondert zu ermitteln,
 7. in sich bewegliche Werbeanlagen sowie Werbeanlagen aus beweglichem Material (insbesondere Fahnen, Transparente, Beachflags, Windräder, Ballone),
 8. Werbeanlagen in störender Häufung; eine Häufung ist störend, wenn mind. 3 Werbeanlagen in einer engen räumlichen Beziehung zueinander angebracht werden und im Verhältnis zu ihrer Umgebung als spürbare Beeinträchtigung empfunden werden,
 9. Werbeanlagen in grellen oder fluoreszierenden Farben;
 10. Anlagen für Wechsellichtwerbung, Anlagen für blinkende Lichtwerbung, blendende Lichtwerbung, Leuchtprojektionen insbesondere Skybeamer; außerhalb der Weihnachtszeit (01. - 31. Dez.) Leuchtketten und Leuchtbänder,
 11. Nasenausleger, die ohne Halterung eine Gesamtgröße von 0,50 m² überschreiten, die mehr als 0,80 m vor die Bauflucht ragen, die in einem geringeren Abstand als 4,00 m zu einander stehen oder die eine geringere Durchgangshöhe als 2,50 m ermöglichen,
 12. Werbeanlagen an Bauzäunen, wenn die Werbeanlagen mehr als 10 % der Gesamtfläche einer Zaunseite einnehmen,
 13. Werbeanlagen an Baugerüsten, wenn die Werbeanlagen mehr als 10% der Gesamtfläche der jeweiligen Fassade einnehmen.
- (2) In Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 (Wohn- und Dorfgebiete) sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Werbeanlagen für Zettel- und Bogenanschlüsse an dafür geeigneten Stellen zulässig. Geeignet sind Stellen, die für die Öffentlichkeit zugänglich und zentral gelegen sind, so dass eine Vielzahl von Personen die Werbung wahrnimmt oder wahrnehmen kann. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung dürfen nur am Gebäude oder an Einfriedungen angebracht werden. Fensterbeklebung und jegliche Form der Lichtwerbung sind unzulässig. Für Werbeanlagen nach S. 1 und S. 3 gelten Abs. 1 Nrn. 1, 2, 6 bis 9 und 11 bis 13 entsprechend. Abs. 1 Nr. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe nicht mehr als 3 m betragen darf.
- (3) In Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 (Außenbereich) sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur an Gebäuden oder Einfriedungen angebracht werden. Fensterbeklebung und jegliche Form der Lichtwerbung sind unzulässig. Für die Werbeanlagen nach S. 1 gelten Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 6 bis 9 und 11 bis 13 entsprechend.

- (4) In Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 (Gewerbegebiete) sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
1. Werbeanlagen mit einer Werbefläche von mehr als 10,60 m²,
 2. freistehende bzw. selbständige Werbeanlagen - insbesondere Werbepylone - mit einer Höhe von mehr als 4,00 m, ausgenommen Fahnenmasten, deren Höhe 6,00 m nicht überschreitet,
 3. Anlagen für Wechsellichtwerbung, Anlagen für blinkende Lichtwerbung, blendende Lichtwerbung, Skybeamer,
 4. Werbeanlagen in grellen und fluoreszierenden Farben;
 5. Werbeanlagen an und auf Brückengeländern und -brüstungen.

§ 3

Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.
- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 und Abs. 2 obliegen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmsweise können unter Beachtung der sonstigen gebietsbezogenen Zulässigkeitskriterien (§ 2) zugelassen werden

- (1) in Mischgebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1:
 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen,
 2. bei Sonderveranstaltungen: Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebunganteil von bis zu 50 % der Fensterflächen mit einer Befristung auf max. 4 Wochen,
 3. Werbeanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 an Anlagen für kulturelle und kirchliche Zwecke für Sonderveranstaltungen mit einer Befristung auf max. 2 Wochen,

- (2) in Wohn- und Dorfgebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2:
1. freistehende bzw. selbständige Sammelwerbetafeln aus Holz oder Metall mit einer Gesamtwerbefläche von max. 5 m² und einer Höhe von max. 3 m für Fremdwerbung an dafür geeigneten Stellen. Geeignet sind Stellen i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2. Eine Sammelwerbetafel ist eine Anlage zum dauerhaften Anbringen verschiedener Fremdwerbungen, insbesondere in Form einzelner Werbetafeln (keine Plakate). Eine individuelle Beleuchtung der einzelnen Werbetafeln (selbstleuchtend oder fremdbeleuchtet) ist ausgeschlossen. Eine Fremdbeleuchtung der Sammelwerbeanlage als Gesamtanlage in nicht blendender Weise ist zulässig,
 2. Werbeanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 in entsprechender Anwendung von Abs. 1 Nr. 4,
- (3) in Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 (Außenbereich):
1. ortsfeste Plakate und Transparente zur Werbung für kulturelle Veranstaltungen und Festveranstaltungen mit einer Befristung auf max. 2 Wochen,
 2. Werbeanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 in entsprechender Anwendung von Abs. 1 Nr. 4.

§ 5

Zuständigkeiten für Ausnahmen

Über die Ausnahme entscheidet bei verfahrenspflichtigen Vorhaben die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, bei verfahrensfreien Vorhaben ausschließlich die Gemeinde.

§ 6

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden. Bei verfahrensfreien Werbeanlagen entscheidet die Gemeinde über die Erteilung der Abweichung (Art. 63 Abs. 3 S. 1 BayBO).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 unzulässige Werbeanlage errichtet, ändert oder betreibt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden (Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Genehmigung und Gestaltung von Werbeanlagen im Markt Schliersee vom 16.06.1987, geändert mit Satzung vom 17.03.2011 außer Kraft.

Schliersee, den 17.07.2017



Markt Schliersee


Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister